



ED/P195096/P230318/P...

Erläuterungen zur Verordnung über die frühe Deutschförderung vom [Datum] (FDV), SG 412.400

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 hat der Grosse Rat der Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 zugestimmt. Mit der Gesetzesänderung werden die Grundlagen für die obligatorische frühe Deutschförderung vom Schulgesetz vom 4. April 1929 in das Kinder- und Jugendgesetz überführt und die obligatorische frühe Deutschförderung in Erfüllung der Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarten-eintritt (P195096/P230318) auf drei Halbtage ausgebaut (§ 9a KJG). Aus diesem Grund ist die bisherige Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 totalrevidiert worden. Die Verordnung über die frühe Deutschförderung regelt das selektive Obligatorium der frühen Deutschförderung vor der Einschulung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die obligatorische frühe Deutschförderung von Kindern mit Förderbedarf in Deutsch im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten (Einschulung).

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt das selektive Obligatorium der frühen Deutschförderung vor Eintritt in den Kindergarten im Kanton Basel-Stadt. Das Obligatorium gilt ausschliesslich für Kinder mit Förderbedarf in Deutsch.

§ 2 Inhalt und Ziel der frühen Deutschförderung

¹ Die frühe Deutschförderung fördert den Aufbau von Sprachkompetenzen in Deutsch. Dadurch sollen die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf in Deutsch verbessert werden.

Erläuterungen zu § 2 Inhalt und Ziel der frühen Deutschförderung

Mit der frühen Deutschförderung wird der Aufbau von Sprachkompetenzen in Deutsch gefördert. Ziel ist es, die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf in Deutsch zu verbessern.

§ 3 Kinder mit Förderbedarf in Deutsch

¹ Kinder mit Förderbedarf in Deutsch im Sinne dieser Verordnung sind Vorschulkinder mit Aufenthalt im Kanton, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen.

² Ausgenommen sind Kinder, die

- a) in einem deutschsprachigen Familienumfeld aufwachsen;
- b) sich nur für eine begrenzte Zeit im Kanton aufhalten und nicht im Kanton eingeschult werden oder
- c) einen höheren Förderbedarf in einem anderen Bereich haben und deshalb auf andere Fördermassnahmen angewiesen sind.

Erläuterungen zu § 3 Kinder mit Förderbedarf in Deutsch

Absatz 1:

Als Kinder mit Förderbedarf in Deutsch gelten Vorschulkinder mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen.

Absatz 2:

In Absatz 2 sind die Ausnahmen abschliessend aufgelistet. Ausgenommen sind Kinder, die zwar Deutsch als Zweitsprache sprechen, aber in einem deutschsprachigen Familienumfeld aufwachsen (lit. a). Ebenfalls ausgenommen sind Kinder, die nur temporär im Kanton wohnhaft sind und dementsprechend nicht im Kanton eingeschult werden (lit. b). Bei den in lit. c erwähnten Kindern handelt es sich um Kinder mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung, die bereits vom Zentrum für Frühförderung, einer Klinik oder einer anderen therapeutischen Einrichtung begleitet werden. Diese Kinder sind in der Regel auf andere, insbesondere therapeutische Massnahmen, angewiesen.

§ 4 Verpflichtung zur frühen Deutschförderung

¹ Für Kinder mit Förderbedarf in Deutsch ist vor der Einschulung während eines Schuljahres frühe Deutschförderung obligatorisch.

² Die frühe Deutschförderung hat in einer Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung oder an einem alternativen Förderort an drei halben Tagen pro Woche mit je einer Dauer von drei Stunden stattzufinden, mit Ausnahme der Schulferien.

Erläuterungen zu § 4 Verpflichtung zur frühen Deutschförderung

Absatz 1:

Kinder mit Förderbedarf in Deutsch werden vor Eintritt in den Kindergarten zur frühen Deutschförderung verpflichtet. Die obligatorische frühe Deutschförderung erfolgt im Schuljahr vor Einschulung in den Kindergarten.

Absatz 2:

Die Bestimmung führt die Verpflichtung in Bezug auf den Förderumfang und Förderort der frühen Deutschförderung aus. Die frühe Deutschförderung findet während eines Schuljahres an drei Halbtagen pro Woche statt. Ein Halbtage umfasst jeweils drei Stunden, ausgenommen sind die Schulferien. Die Deutschförderung findet in einer Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung gemäss § 7 oder an einem alternativen Förderort gemäss § 8 dieser Verordnung statt.

2. Ermittlung des Förderbedarfs in Deutsch

§ 5 Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse

¹ Die Deutschkenntnisse der Vorschulkinder werden durch eine schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten erfasst.

² Der Fragebogen wird allen Erziehungsberechtigten zugestellt, deren Kinder im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden.

³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Fragebogen wahrheitsgemäss und fristgerecht auszufüllen und zurückzusenden.

⁴ Der Fragebogen wird vom Fachbereich frühe Deutschförderung, von der zuständigen Stelle der Gemeinden oder von einer beauftragten externen Stelle ausgewertet.

Erläuterungen zu § 5 Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse

Absatz 1:

Die Bestimmung legt das Vorgehen zur Erfassung der Deutschkenntnisse aller Kinder mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt fest. Die Deutschkenntnisse der Kinder werden mittels einer schriftlichen Befragung der Erziehungsberechtigten erfasst.

Absatz 2:

Der Fragebogen wird allen Erziehungsberechtigten zugestellt, deren Kinder im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden und in den Kindergarten eintreten.

Absatz 3:

Die Erziehungsberechtigten haben dabei eine Auskunft- und Mitwirkungspflicht: Sie sind verpflichtet, den Fragebogen wahrheitsgemäss und fristgerecht auszufüllen und zurückzusenden.

Absatz 4:

Verantwortlich für die Auswertung des Fragebogens sind in der Stadt Basel der Fachbereich frühe Deutschförderung, für die Gemeinden Riehen und Bettingen die Fachstelle Familie und frühe Kindheit der Gemeinde Riehen oder eine beauftragte externe Stelle.

§ 6 Entscheid über die Verpflichtung

¹ Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet auf der Grundlage der Auswertung des Fragebogens, ob ein Vorschulkind zum Besuch der frühen Deutschförderung verpflichtet wird. In begründeten Fällen können weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.

² Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden teilt ihren Entscheid den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

³ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben sie dies dem Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens schriftlich mitzuteilen.

⁴ Kann keine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden, erlässt die Leitung Jugend, Familie und Sport oder die zuständige Stelle der Gemeinden eine Verfügung.

Erläuterungen zu § 6 Entscheid über die Verpflichtung

Absatz 1:

Der Entscheid über die Verpflichtung zur frühen Deutschförderung trifft der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden. Grundlage für den Entscheid bildet die Auswertung des Fragebogens. In begründeten Fällen können die zuständigen Stellen weitere Abklärungen machen oder anordnen.

Absatz 2:

Die Erziehungsberechtigten werden durch den Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden schriftlich über den Entscheid informiert.

Absatz 3:

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, so haben sie dies dem Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens schriftlich mitzuteilen.

Absatz 4:

Kann die zuständige Stelle mit den Erziehungsberechtigten keine einvernehmliche Lösung finden, so erlässt die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport oder die zuständige Stelle der Gemeinden eine Verfügung, die nach § 18 dieser Verordnung angefochten werden kann.

3. Besuch einer Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung oder eines alternativen Förderortes

§ 7 Einrichtungen mit integrierter früher Deutschförderung

¹ Als Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung gilt:

- a) eine Spielgruppe, mit der der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat;
- b) eine Kindertagesstätte, die von der Fachstelle Tagesbetreuung als geeignet bezeichnet wird;
- c) eine Tagesfamilie, die von der Fachstelle Tagesbetreuung als geeignet bezeichnet wird;
- d) eine Kinderbetreuung im Rahmen eines Deutsch- und Integrationskurses für Migrantinnen und Migranten, mit deren Anbietendem der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat oder
- e) ein vergleichbares Angebot, das die Förderung des Aufbaus von Sprachkompetenzen in Deutsch gewährleistet, und mit dessen Anbietendem der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat.

Erläuterungen zu § 7 Einrichtungen mit integrierter früher Deutschförderung

Absatz 1:

In lit. a bis e werden die Einrichtungen aufgezählt, die als Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 8 Alternative Förderorte

¹ Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin, kann ein Kind mit Förderbedarf in Deutsch an einem alternativen Förderort gefördert werden. Voraussetzung ist, dass auch am alternativen Förderort die frühe Deutschförderung gewährleistet ist.

Erläuterungen zu § 8 Alternative Förderorte

Absatz 1:

In begründeten Fällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die frühe Deutschförderung an einem alternativen Förderort erfolgen. Bedingung ist, dass die Qualität und der Umfang der frühen Deutschförderung am alternativen Förderort sichergestellt sind. Als alternativer Förderort kann beispielsweise eine Kindertagesstätte in einem Nachbarkanton gelten, in welcher ein zur frühen Deutschförderung verpflichtetes Kind mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten regelmässig betreut wird.

§ 9 Festlegung des Förderorts

¹ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind einen Förderort nach § 7 oder § 8 besucht und melden dieses dort rechtzeitig an.

² Sie haben dem Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind einen Förderort nach § 7 oder § 8 besuchen wird. Die Frist, innert welcher der Nachweis zu erbringen ist, und die Form werden vom Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden festgelegt.

³ Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und formgerecht erbracht, legt der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Suche eines Förderorts mitzuwirken.

Erläuterungen zu § 9 Festlegung des Förderorts

Absatz 1:

Die Erziehungsberechtigten können einen Förderort nach § 7 oder – auf begründeten Antrag hin – nach § 8 dieser Verordnung frei wählen, wobei Unterschiede bei der Finanzierung bestehen (§ 11 ff.). Die Erziehungsberechtigten sind für die rechtzeitige Anmeldung ihres Kindes verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Förderort regelmässig besucht.

Absatz 2:

Die Erziehungsberechtigten haben dem Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden nachzuweisen, dass ihr Kind einen Förderort nach § 7 oder § 8 besuchen wird. Die Frist und die Form des Nachweises werden vom Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden festgelegt.

Absatz 3:

Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und formgerecht erbracht, legt der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Suche eines Förderorts mitzuwirken.

§ 10 Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums

¹ Die Förderorte haben zu prüfen, ob die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Deutschförderung nachkommen. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Deutschförderung beeinträchtigen, ist der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden zu informieren.

² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden ein Arzzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Leitung Jugend, Familie und Sport bzw. der zuständigen Stelle beantragt werden, die Besuchsfähigkeit durch den Schulärztlichen Dienst abklären zu lassen.

Erläuterungen zu § 10 Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums

Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtung zur frühen Deutschförderung. Die Förderorte sind verpflichtet, den Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden über Abwesenheiten eines Kindes oder andere Vorkommnisse, die den Erfolg der frühen Deutschförderung beeinträchtigen, zu informieren.

Absatz 2:

Bei wiederholten Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden ein Arztzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden der Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport beantragen, die Besuchsfähigkeit durch den Schulärztlichen Dienst abzuklären.

4. Finanzierung

§ 11 Unentgeltlichkeit des Besuchs einer Einrichtung mit integrierter Deutschförderung mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung

¹ Im obligatorischen Förderumfang ist der Besuch einer Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung nach § 7 Abs. 1 lit. a, d und e unentgeltlich.

² Bleibt ein Kind wiederholt unbegründet der Einrichtung fern, ohne die versäumten halben Tage nachzuholen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden von den Erziehungsberechtigten Beiträge erheben.

³ Bei einem Wechsel der Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung, richten der Kanton oder die Gemeinden die den Anbietenden ausgerichtete Pauschale bis zur regulären Beendigung des Betreuungsvertrages der bisherigen Einrichtung und danach der neuen Einrichtung aus.

Erläuterungen zu § 11 Unentgeltlichkeit des Besuchs einer Einrichtung mit integrierter Deutschförderung mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung

Absatz 1:

Nach § 9a Abs. 2 Satz 2 KJG ist der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung unentgeltlich. Voraussetzung ist, dass die Spielgruppe mit dem Fachbereich frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat. Unter dieser das Gesetz konkretisierenden Voraussetzung soll auch der Besuch von Angeboten einer Kinderbetreuung im Rahmen eines Deutsch- und Integrationskurses für Migrantinnen und Migranten (§ 7 Abs. 1 lit d) oder eines vergleichbaren Angebots, das die Förderung des Aufbaus von Sprachkompetenzen in Deutsch gewährleistet (§ 7 Abs. 1 lit. e) unentgeltlich sein. Diese Regelung wurde unverändert aus der aufgehobenen Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 übernommen.

Absatz 2:

Bleibt ein Kind wiederholt unbegründet der Einrichtung fern, ohne die versäumten halben Tage nachzuholen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden von den Erziehungsberechtigten Beiträge erheben. Die Kompensation versäumter Halbtage ist von den Erziehungsberechtigten direkt mit den Förderorten zu vereinbaren.

Absatz 3:

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einrichtung mit integrierter früher Deutschförderung wechseln, richtet der Kanton bzw. die Gemeinden die Pauschale bis zur regulären Beendigung des Betreuungsvertrages der bisherigen Einrichtung und nach Ablauf dieser Frist der neuen Einrichtung aus.

§ 12 Beiträge der Erziehungsberechtigten an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie

¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie fördern lassen, entrichten Beiträge gemäss den Bestimmungen über die Tagesbetreuung.

Erläuterungen zu § 12 Beiträge der Erziehungsberechtigten an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie

Absatz 1:

Erziehungsberechtigte, deren Kind zur frühen Deutschförderung verpflichtet wurde, haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 und in der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021.

§ 13 Beiträge der Erziehungsberechtigten an den Besuch alternativer Förderorte

¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Förderort fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selber.

Erläuterungen zu § 13 Beiträge der Erziehungsberechtigten an den Besuch alternativer Förderorte

Die obligatorische frühe Deutschförderung in einem alternativen Förderort ist für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Der alternative Förderort legt den Preis fest.

5. Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit

§ 14 Verantwortlichkeiten

¹ Für die Organisation und Durchführung der frühen Deutschförderung ist für die Stadt Basel der Fachbereich frühe Deutschförderung des Erziehungsdepartements verantwortlich, für die Gemeinden Bettingen und Riehen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Erläuterungen zu § 14 Verantwortlichkeiten

Die Bestimmung legt die Verantwortlichkeiten für die Organisation und Durchführung der frühen Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt fest. Verantwortlich sind für die Stadt Basel der Fachbereich frühe Deutschförderung des Erziehungsdepartements, für die Gemeinden Bettingen und Riehen die zuständige Stelle der Gemeinde Riehen.

§ 15 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen mit integrierter früher Deutschförderung und Fachorganisationen

¹ Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden schliesst mit Anbietenden nach § 7 Abs. 1 lit. a, d und e eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

² In dieser Zusammenarbeitsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) Art, Umfang und Qualität des Förderangebots;
- b) Höhe der dem Anbietenden auszurichtenden Pauschale pro Kind;
- c) Regelungen zum Informationsaustausch;
- d) Geltungsdauer und Auflösung.

³ Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann für allgemeine, die Umsetzung der frühen Deutschförderung in den Spielgruppen betreffende Fragen mit Fachorganisationen zwecks Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Erläuterungen zu § 15 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen mit integrierter früher Deutschförderung und Fachorganisationen

Absatz 1:

Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden schliesst mit Anbietenden nach § 7 Abs. 1 lit. a, d und e eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

Absatz 2:

Der Inhalt der Zusammenarbeitsvereinbarung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Art, Umfang und Qualität des Förderangebots (lit. a), Höhe der vom Staat an die Einrichtung vergütete Pauschale pro Kind (lit. b), Regelungen zum Informationsaustausch (lit. c), Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung (lit. d).

Absatz 3:

Der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann für allgemeine, die Umsetzung der frühen Deutschförderung in den Spielgruppen betreffende Fragen mit Fachorganisationen Leistungsvereinbarungen zum Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung abschliessen.

§ 16 Datenbearbeitung

¹ Der Fachbereich frühe Deutschförderung bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten vom Erziehungsdepartement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden während zehn Jahren archiviert. Diese Daten können vom Erziehungsdepartement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden in personalisierter Form und von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.

² Daten können zwischen den beteiligten Stellen und den Förderorten ausgetauscht werden, sofern es im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages erfolgt und verhältnismässig ist.

³ In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, innerhalb des Erziehungsdepartements bzw. den zuständigen Stellen der Gemeinden weitergegeben werden.

⁴ Die verantwortlichen Stellen und Förderorte können sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen über die Sprachentwicklung der verpflichteten Kinder austauschen.

⁵ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010.

Erläuterungen zu § 16 Datenbearbeitung

Absatz 1:

Diese Bestimmung regelt die Bearbeitung, Archivierung und Verwendung von Personendaten der zur obligatorischen Deutschförderung verpflichteten Kinder.

Absatz 2 bis 4:

Diese Bestimmungen regeln den Austausch von Daten und Informationen zwischen den zuständigen Stellen, den Förderorten und den Schulen.

Absatz 5:

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010.

6. Sanktionen und Rechtsmittel

§ 17 Ordnungsbusse

¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt verletzen, können auf Antrag des Fachbereichs frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse nach § 9a Abs. 5 KJG belegt werden.

² Für den Verantwortungsbereich der Stadt Basel entscheidet die Leitung Jugend, Familie und Sport, für den Verantwortungsbereich der Gemeinden die zuständige Stelle der Gemeinden.

Erläuterungen zu § 17 Ordnungsbusse

Absatz 1:

Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt verletzen, können auf Antrag des Fachbereichs frühe Deutschförderung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Absatz 2:

Für den Verantwortungsbereich der Stadt Basel entscheidet die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport, für den Verantwortungsbereich der Gemeinden die zuständige Stelle der Gemeinden.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

Erläuterungen zu § 18 Rechtsmittel

Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit der Rekursinstanz für gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen. Diese können bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.